

Das System der vier Hofämter war demnach um 1186 bei beiden Herzogtümern voll ausgeprägt und bildete einen selbstverständlichen Bestandteil fürstlicher Repräsentation im südostdeutschen Raum. Die frühzeitige Entfaltung der Landesherrschaft in den östlichen Markengebieten hat sicherlich zu dieser fortgeschrittenen Organisation der Fürstenhöfe beigetragen.

Am Fürstenhof der Markgrafen von Meißen¹⁸² entwickelten sich die Hofämter dagegen etwas später und traten in ihrer Vierzahl erst um 1196/97 in Erscheinung. Diese verzögerte Herausbildung der Hofämter hängt offenbar mit den dynastischen Schwierigkeiten zusammen, mit denen sich die Markgrafschaft Meißen in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts konfrontiert sah. Noch zu Lebzeiten Markgraf Ottos war es bereits zu Auseinandersetzungen zwischen seinen Söhnen Albrecht und Dietrich gekommen, die dann nach seinem Tod an Heftigkeit zunahmen. Das Eingreifen Kaiser Heinrichs VI. führte dazu, daß zeitweise sogar der territoriale Bestand der Markgrafschaft Meißen als Ganzes gefährdet schien¹⁸³. Erst der frühe Tod Albrechts und des Kaisers und die Übernahme der Herrschaft durch Dietrich leiteten 1196/97 eine neue Phase der Konsolidierung der Markgrafschaft Meißen ein¹⁸⁴. In diesen Jahren baute Markgraf Dietrich (1196–1221) auch seinen Hof kontinuierlich aus und versah ihn ähnlich wie benachbarte Reichsfürsten mit vier Hofämtern¹⁸⁵. Obwohl einige Hofbeamte der wettinischen Markgrafen auch bereits in der Zeit davor erwähnt werden, erfolgte die planmäßige Ausstattung des Hofes mit Ämtern doch erst unter Markgraf Dietrich. Das Amt des Truchsessens gelangte dabei in den erblichen Besitz der Ministerialen von Borna, deren enge Bindung an die Markgrafen daran ersichtlich ist, daß sie bei weitem

¹⁸²) Zur Markgrafschaft Meißen: H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (Mitteldt. Forschungen 4, 1955); W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jh., in: H. Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. 2 (Vorträge u. Forsch. 14, 1971) S. 101 ff.; W. R. Lutz, Heinrich der Erlauchte (1218–1288), Markgraf von Meißen und der Ostmark (1221–1288), Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen (1247–1263) (Erlanger Studien 17, 1977). Zur Meißenener Ministerialität: H. Schieckel, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jh. (Mitteldt. Forschungen 7, 1956).

¹⁸³) Helbig, Ständestaat (wie Anm. 182) S. 14.

¹⁸⁴) Ebd. S. 15. Die Großen der Mark Meißen entschieden sich 1197 eindeutig für Dietrich; damit hatte sich die bereits kräftig entwickelte Landesherrschaft des Hauses Wettin auch in kritischer Zeit behauptet.

¹⁸⁵) Vgl. Schieckel, Herrschaftsbereich (wie Anm. 182) S. 68 u. S. 99–151 (Verzeichnis der Ministerialen und Urkundenzeugen der Markgrafen von Meißen).